Dr. S doeuer aun , stelle Landerwallich 5 tell-judue rijeg-je per mail am 05.11.04

1. Nachdem der Wahlausschuss das amtliche Ergebnis der Wahl inzwischen festgestellt hat und dieses vom Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben worden ist, ist eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss nicht zulässig. Vielmehr läuft vom Tage der Bekanntmachung ab die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gem. § 39 KWahlG gegen die Wahl (§ 63 Abs. 2 KWahlO). Es kann somit nur noch im Wahlprüfungsverfahren der Wahlprüfungsausschuss vorprüfen und die neue Vertretung dann beschließen (§ 40 KWahlG).

2. Im Wahlprüfungsverfahren wird zu klären sein, ob und in welchem Umfang aufgrund des Einspruchs eine erneute Stimmenauszählung in Betracht kommt. Insofern kann auch der von Ihnen genannte Beschluss des Bundesverfassungserichts vom 12.12.1991 (NVwZ 1992, 257) herangezogen werden. Darin ging es um die Wahlprüfung bezüglich einer Landtagswahl. Zu beachten ist, dass bei der Kommunalwahl - im Unterscheid zur Landtags- oder Bundestagswahl - die Wahlprüfung nicht nur auf Einspruch stattfindet. Sie erstreckt sich auch von Amts wegen auf alle bekannt gewordenen Sachverhalte zu Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl (vgl. Bartella/Dahlen/Eldik, Kommunalwahlgesetz, § 40 Anm. 2).

Nach dem v.g. Beschluss kann es von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung insbesondere sein, wie knapp oder wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen ist. Das Risiko einer durch Zählfehler bedingten unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses sei "erfahrungsgemäß nicht unbeträchtlich". Mit Rücksicht auf das erforderliche Vertrauen in die demokratische Legitimation der gewählten Vertreter "mag es naheliegen, die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nicht allein auf die Stimmenauszählung am Wahlabend zu stützen, deren Verlässlichkeit durch Zeitdruck und Hektik beeinträchtigt sein kann .." (so BVerfG, aaO). Die Einschätzung, ob und inwieweit eine Nachzählung erfolgen soll, obliegt dem mit der Prüfung der Wahl betrauten Organ (BVerfG, aaO).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Schoenemann